

## Das Pflege-Unterstützungs- und Entlastungs-Gesetz – kurz PUEG

Das neue PUEG tritt in mehreren Schritten in Kraft. Es bringt eine Vielzahl an Änderungen im Bereich der Pflegeleistungen. Das Wesentliche für die Anspruchsberechtigten wird im Folgenden dargestellt:

### Zum 1. Januar 2024

#### Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Informationsregelung

- Zunächst werden das Pflegegeld und die Beträge für ambulante Sachleistungen, also häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste, um 5 % erhöht.
- Auf Wunsch und bis auf Widerruf der Versicherten wird von der Pflegekasse halbjährig eine Auflistung der in Anspruch genommenen Leistungen übermittelt. Dies gilt für alle in Anspruch genommenen Leistungsarten.  
Eine formlose Anforderung genügt. Pflegebedürftige haben so den Überblick in welcher Höhe z.B. der jährliche Gesamtbetrag für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege abgerechnet wurde.

### Zum 1. Januar 2025

#### Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

- Es steigen alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung in Höhe von 4,5 % an.  
Das gilt auch für das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen.

### Zum 1. Juli 2025

#### Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

- Für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege wird ein gemeinsamer Jahresbetrag eingeführt.  
Es steht ein Betrag von bis zu 3.539 Euro/Kalenderjahr zur Verfügung.  
Dieser Betrag ist frei verfügbar und kann flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden.

- Die Höchstdauer der Verhinderungspflege wird von sechs Wochen auf bis zu acht Wochen/ Kalenderjahr angehoben. Sie ist damit der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen.
- Die anteilige Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes wird von sechs Wochen auf acht Wochen im Kalenderjahr verlängert. Das gilt sowohl während der Verhinderungspflege als auch während der Kurzzeitpflege.
- Die 6-monatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege entfällt.  
Damit kann der Anspruch auf Verhinderungspflege – ebenso wie heute bereits der Anspruch auf Kurzzeitpflege – künftig sofort genutzt werden, sobald ein Pflegegrad von mindestens 2 vorliegt.

**Für Eltern von pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren und Pflegegrad 4 oder 5 gilt bereits ab 1. Januar 2024:**

- Der Betrag der Kurzzeitpflege in Höhe von 1.774 Euro/pro Kalenderjahr kann zusätzlich für Leistungen der Verhinderungspflege verwendet werden. Es steht somit ein Gesamtbetrag von 3.386 Euro zur Verfügung.
- Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von sechs Wochen auf acht Wochen im Kalenderjahr verlängert.
- Die anteilige Fortzahlung des hälftigen Pflegegeldes wird von sechs Wochen auf acht Wochen im Kalenderjahr verlängert.
- Die 6-monatige Vorpflegezeit entfällt.

### Zum 1. Januar 2028

Das Pflegegeld, ebenso wie jede andere Geld- oder Sachleistung der Pflegekasse, wird alle drei Jahre an die Preisentwicklung angepasst. Das erste Mal zum 1. Januar 2028. Die neuen Leistungsansprüche werden durch die Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 finanziert.